Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1907)
Heft: 6

Artikel: Schützet die Kinder
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-325522

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schützet die Kinder.*)

Der bundesrätliche Entwurf über eine eidg. Krankenversicherung bleibt auch darin hinter den modernen Anforderungen an ein bezügliches Sozialgesetz zurück, als er für die Kinderversicherung nichts tut. Es ist in diesem Blatte schon früher darauf hingewiesen worden, und seither haben auch die Behörden des Kantons Waadt die Angelegenheit aufgegriffen mit dem Begehren an die eidg. Instanzen, ebenfalls die Subventionierung von Schulkrankenkassen in Aussicht zu nehmen. Diese Forderung ist mit allem Nachdruck zu unterstützen, und man sollte suchen, ihr womöglich in einer noch erweiterten Form gerecht zu werden. Die Kinderwelt weist nicht bloss die meisten Erkrankungsfälle auf, sondern auch die meisten Fälle von Krankheitsvernachlässigungen und hier besonders in abgelegenen Gegenden, wo man den Arzt nicht gleich zur Hand hat und schon ein Krankenbesuch ziemlich viel Geld kostet. Da lässt man den Arzt wohl für den Vater holen, auch noch für die Mutter, für das Kind erst dann, wenn es meist zu spät ist oder gewisse jahrelange üble Nachwirkungen einer Krankheit kaum mehr zu beseitigen sind. Städte und grössere Industriezentren haben diesen Übelstand längst erkannt und sind ihm mit Errichtung unentgeltlicher Polikliniken für die gesamte Schuljugend, mit der Anstellung von Schulärzten usw. auf den Leib gerückt. Da kann nun aber das Land unmöglich folgen, es fehlen alle und jede Vorbedingungen dazu. Dieser Umstand mag mitwirken zur Tatsache, dass wir nicht bloss die kleinere Kindersterblichkeit in Städten haben, sondern die gesündere Jugend überhaupt als in manch ländlichen Gegenden. Es sollte wohl umgekehrt sein, aber es ist nicht umgekehrt, und Ursache ist vor allem auch die Rückständigkeit der Kinderhygiene in einer Grosszahl von Landgegenden. Hier Abhilfe zu schaffen, ist nicht bloss ein charitatives und soziales, sondern auch ein nationales Postulat. Der Bund hat selber ein Interesse daran, dass von seiner Seite eine ausgiebige Unterstützung von Schulkrankenkassen erfolgt.

Eine solche Subventionierung hätte zunächst zur Folge, dass die bisher noch spärlich vorhandenen Schulkrankenkassen überall auf dem Lande eingeführt würden. Dadurch würde vorab eine bessere Krankenvorsorge für die Kinder erzielt, aber auch die mancherorts bitter notwendige Wiederbevölkerung des Landes mit Ärzten gefördert, gleichzeitig gewissen Gegenden eher ermöglicht, auch Kassen für Erwachsene zu schaffen, wo es unter jetzigen Verhältnissen fast unmöglich wäre. Neben diesem direkten Nutzen käme noch ein indirekter. Sobald die Schule auch in dieser Richtung wirksam tätig sein könnte, würde sie dem Landvolke lieber; anderseits würden die Kinder von früh auf zu einem gesunden und praktischen sozialen Denken erzogen und davor bewahrt, in späteren Jahren jedem Phantom nachzulaufen.

Wir wünschten aber, dass der Bund noch einen Schritt weiter ginge und jenen anerkannten Krankenkassen besondere Vergünstigungen gewährte, die die Kinderversicherung bis zum schulpflichtigen Alter in ihre Statuten aufnehmen, würden auch gar nicht davor erschrecken, wenn der Bund überhaupt die Anerkennung öffentlicher Kassen von der Aufnahme dieses Instituts abhängig machte. Denn eine rationelle Krankenvorsorge für die Jugend soll sich nicht bloss auf das schulpflichtige Alter erstrecken, sondern auch auf die Jahre zuvor, die mindestens ebenso wichtig und vielleicht noch vorsorgebedürftiger sind.

So lange eine staatliche Krankenversicherung die Jugendhygiene ausser Betracht lässt, fängt sie am Ende an, statt am Anfange. Dieser Ansicht geben nun auch bereits erste deutsche Autoritäten Ausdruck, indem sie energisch einen Ausbau der deutschen Versicherung in dieser Richtung verlangen. Der Bund hat wahrhaftig allen Grund, etwas Rechtes im hier genannten Kapitel zu tun. Ein Hinweis auf die in manchen Gegenden so betrübenden Resultate der Rekrutenuntersuchungen lehrt dies genügend. Die eidg. Schulsubventions-Finken und -Suppen allein reichen noch lange nicht aus, auch das Turnen nicht. Nun es ans Werk mit der eidg. Krankenversicherung geht, ist der Ruf am Platze:

Gedenket der Kinder!

*) Neue Zürcher Nachrichten. 25. April.

Vom ersten österreichischen Kinderschutz-Kongress.*)

Von Dr. phil. **Anna Schapire-Wien.**

Der erste österreichische Kinderschutzkongress kam einem Bedürfnis entgegen, das längst von allen Seiten anerkannt wird. Sowohl Publikum als Regierung sind sich darüber klar, dass auch in Österreich endlich etwas für die verwahrloste Jugend geschehen muss. Während in anderen Ländern das Vormundschaftswesen in den letzten Jahren vielfach reformiert und Fürsorgegesetze geschaffen wurden, steht unser österreichisches Vormundschaftswesen, wie Dr. Reicher in seinem Gutachten sagt, „noch immer auf dem Standpunkt von 1811“, ein Fürsorgegesetz fehlt aber überhaupt noch. Die Errichtung von Erziehungsanstalten für sittlich verwahrloste Kinder ist bisher den einzelnen Ländern überlassen; sie erfüllten diese Aufgabe in der Weise, dass Kinder, deren Verbrechen darin besteht, dass entweder ihre Lebensumstände oder ihre eigene Konstitution von der normalen abwichen, in Strafanstalten gesteckt wurden, also auch epileptische und idiotische Kinder mitunter etc.

Der Kongress trug einen vorwiegend juridischen Charakter. Kinderarbeit wurde zwar mitunter in den Debatten erwähnt, stand aber nicht als selbständiger Punkt auf der Tagesordnung; eine Änderung der Gewerbeordnung, in deren Rahmen ein Schutz der Kinderarbeit erfolgen müsste, ist heute in Österreich weniger zu erwarten, als neue rein rechtliche Reformen.

Das zahlreiche Publikum des Kongresses schied sich in zwei deutliche Lager: auf der einen Seite standen die klerikalen, auf der anderen die liberal-sozialpolitischen Gruppen. Die Sozialdemokratie hatte sich von den Verhandlungen ganz fern gehalten.

Beide Gruppen stiessen häufig aneinander. Die Klerikalen traten für die Wohltätigkeit ein, die Sozialpolitiker verlangten Staatsorganisation. Wahrscheinlich hatte das einberufende Komitee gerade in Anbetracht dieser vorauszusehenden Gegensätze Resolutionen von der Tagesordnung ausgeschlossen. Sie hätten heftige Kämpfe hervorgerufen, der einheitliche Charakter des Kongresses als imposante Massendemonstration wäre gestört worden, ohne praktische Resultate zu erzielen. War diese Vorsicht des Komitees hier nicht unrichtig, so wirkte sie an einer anderen Stelle störend; statt unter den Fragen des Kinderschutzes klar die nach Einzel- oder Generalvormundschaft zu stellen, begnügte man sich mit der unwichtigeren Fragestellung, „ob es sich empfehle, gewissen Vereinen und Anstalten oder Körperschaften die Rechte und Pflichten der Vormundschaft zu übertragen“. Gerade an diesem Punkte musste ein heftiger Streit entbrennen. Wohltätigkeitsvereine werden schon jetzt von katholischer Seite eifrig gepflegt; käme ein entsprechendes Gesetz, so würden wahrscheinlich eine Reihe klerikaler Vereine entstehen, die

*) Erschienen in der April-Nummer des „Neuen Frauenlebens“.